

BNV Position

Mai 2017

Mantelverordnung

Kreislaufwirtschaft Bau

Mit einem Abfallaufkommen von ca. 200 Millionen Tonnen jährlich stellen die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland dar. Die Mantelverordnung soll erstmals den Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen bundeseinheitlich regeln.

Noch gelingt es, ca. 90 % der mineralischen Bau und Abbruchabfälle zu verwerten. Allerdings nehmen die Probleme zu. So verknappt sich der Deponieraum für nicht verwertbare Böden und Bauschutt zusehend. Abfalltransporte über mehrere 100 km Entfernung sind keine Seltenheit und belasten Umwelt und Straßen gleichermaßen.

Bundeseinheitliche Regelung muss ausgewogen sein

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel des BMUB, mit der Mantelverordnung erstmals eine bundeseinheitliche Regelung für den Umgang mit mineralischen Abfällen zu schaffen.

Um die bislang sehr hohe Verwertungsquote halten zu können, bedarf es ausgewogener Rahmenbedingungen im Sinne eines Dreiklangs zwischen den Schutzziele Abfallvermeidung, Ressourcenschonung sowie Grundwasser- und Bodenschutz.

Der Entwurf der Mantelverordnung ist jedoch einseitig am Grundwasser- und Bodenschutz orientiert. Im europäischen Vergleich sehr strenge, teilweise um mehrere Zehnerpotenzen niedrigere Schadstoff-Grenzwerte verhindern eine Verwertung von geringfügig belasteten Böden und Recycling-Baustoffen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat auf Grund eigener Forschungsergebnisse die Mantelverordnung als überzogen kritisiert und einen Nebenproduktstatus für Recycling-Baustoffe angeregt.

Wesentlicher Baustein für mehr Ressourcenschonung fehlt

Unverständlicherweise regelt die Mantelverordnung die Verantwortung des Bauherrn für die notwendige Schadstoff-Vorerkundung und die Erstellung eines Verwertungskonzepts nicht.

Ohne eine auf Voruntersuchungen basierende Vorplanung werden Böden jedoch unter dem Zeitdruck der Baumaßnahmen regelmäßig auf Deponien entsorgt werden müssen. Ferner kann ohne eine Pflicht zu Voruntersuchungen am Abbruchvorhaben nicht ausgeschlossen werden, dass teilweise schadstoffbelasteter Bauschutt zu mit Voruntersuchungen vermeidbaren Grenzwertüberschreitungen bei Recycling-Baustoffen führt.

Die Mantelverordnung sieht nur für Böden und Recycling-Baustoffe der jeweils besten Umweltverträglichkeitsklasse einen Produktstatus vor. Die übrigen, weiterhin als Abfall geltenden Ersatzbaustoffe werden jedoch keinen Markt finden und zu deponieren sein.

Dramatische Folgen drohen

Ohne erhebliche Korrekturen der Mantelverordnung wird es zu ähnlich dramatischen Folgen für die Kreislaufwirtschaft Bau kommen, wie sie im Herbst 2016 bei HBCD-haltigen Polystyrolabfällen zu verzeichnen waren!

Das Bundesumweltministerium geht unter der völlig unrealistischen Annahme der vollständigen Verwertung aller als Abfall geltenden Ersatzbaustoffe von 13 Mio. Tonnen jährlich zusätzlich zu deponierender Abfälle aus. Selbst diese 13 Mio. Tonnen würden die heutigen Deponiekapazitäten innerhalb von nur acht Jahren erschöpfen. Realistischer Weise werden jedoch jährlich über 50 Mio. Tonnen mineralischer Abfälle zusätzlich zu deponieren sein, denn Ersatzbaustoffe ohne Produktstatus werden in der Praxis keinen Markt finden und müssen zusätzlich deponiert werden. Um den drohenden Entsorgungsengpass zu verhindern, muss die Mantelverordnung dringend korrigiert werden.

Deshalb fordert das deutsche Baugewerbe:

- **Die Mantelverordnung ist grundlegend nachzubessern**, um Boden- und Grundwasserschutz sowie Abfallvermeidung und Ressourcenschonung gleichermaßen gerecht zu werden.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat auf Grund eigener Forschungsergebnisse das Ableitungskonzept der Mantelverordnung kritisiert. Insbesondere moniert sie, dass die Schadstoff-Grenzwerte für Ersatzbaustoffe nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig streng gewählt sind.

- **Anpassung der Schadstoff-Grenzwerte** an das Niveau unserer europäischen Nachbarstaaten.

Die Parameter Sulfat und der TOC-Gehalt (total organic carbon) dürfen lediglich als Leitparameter untersucht werden und dürfen die Verwendung von Ersatzbaustoffen nicht einschränken.

Bei den zulässigen PAK-Gehalten (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) müssen jedoch regionale Besonderheiten wie z. B. die industrielle Vorgeschichte berücksichtigt und anhand dieser Hintergrundwerte festgelegt werden.

- Die Mantelverordnung muss um **Bauherrenpflichten zu Voruntersuchungen und Vorplanung** ergänzt werden.

Eine Schadstoffbeprobung von Bauschutt ist im Recyclingunternehmen in der Regel nicht möglich. Deshalb muss der Schadstoffgehalt durch eine Voruntersuchung des Bauherrn an dem Bauwerk, das abgebrochen werden soll, ermittelt werden.

Mangels einer solchen Voruntersuchungspflicht müssen derzeit auch Böden im Regelfall unmittelbar entsorgt werden, da eine Beprobung nach Ersatzbaustoffverordnung und die Suche nach Verwendungsmöglichkeiten mit dem zeitlichen Druck auf der Baustelle nicht vereinbar sind.

- Der **Produktstatus muss für alle Ersatzbaustoffe gelten.**

Die Verordnung sieht nur für Böden und Recycling-Baustoffe der jeweils besten Umweltverträglichkeitsklasse einen Produktstatus vor. Die übrigen Ersatzbaustoffe würden als Abfall deklariert werden, keinen Markt finden und müssten deponiert werden. Deshalb muss allen nach Ersatzbaustoffverordnung klassifizierten Materialien der Produktstatus zuerkannt werden.

- Es ist eine **Evaluationsphase** für die Mantelverordnung vorzusehen.

Eine Verschiebung der Abfallströme in Richtung Deponien würde binnen weniger Jahre zu prekären Entsorgungsengpässen sowie explodierenden Entsorgungskosten führen. Deshalb müssen die Folgen der Mantelverordnung in der Praxis ab dem ersten Tag genau beobachtet werden. Gegebenenfalls muss sehr zeitnah gegengesteuert werden.